

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen
der Lutherstadt Wittenberg
(Grünanlagengebührensatzung)

Die Lutherstadt Wittenberg hat auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GBBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Lutherstadt Wittenberg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen nach Grünanlagensatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Besondere Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmegewilligung nach § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagensatzung) bedarf.

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmegewilligung förmlich erlaubt wurde.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises dient,
2. die besondere Benutzung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke dient,
3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsständen, während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Benutzungsgebühren werden auf Grundlage dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Benutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine Benutzung ohne förmliche Erlaubnis rechtswidrig ausgeübt wird. Die sich ergebende Benutzungsgebühr wird mit dem Höchstsatz erhoben.

(3) Bei Ausnahmegewilligungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Ausnahmegewilligung

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der besondere Benutzer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
3. derjenige, der die besondere Benutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche grundsätzlich mit der Erteilung der besonderen Benutzungserlaubnis und für deren Dauer.
2. bei unbefugter besonderer Benutzung mit dem Beginn der Nutzung und für deren Dauer.

(2) Für besondere Benutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung Erlaubnisse bereits erteilt waren, gilt der Gebührentarif dieser Satzung ab dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Die Erteilung einer besonderen Benutzungserlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten und Gebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der eingezahlte Vorschuss die endgültig festgesetzten Kosten und Gebühren übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die im Gebührentarif nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.

(2) Bei der nach Monaten bemessenen Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die besondere Benutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Benutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.

(2) Wird eine besondere Benutzung vom Antragsteller aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die besondere Benutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz

oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Ausnahmegewilligung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Veranstalter innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellt. Dieser ist zu begründen und eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

(4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 6 der Grünanlagensatzung nicht aus.

§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Neben der Gebühr für die besondere Benutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Ausnahmegewilligung alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung zusätzlich entstehen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die Benutzung zu befürchten sind.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Entstehen der Stadt durch die besondere Benutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt durch die besondere Benutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind und entstehen werden.

(6) Ist vom Inhaber der Ausnahmegewilligung keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die besondere Benutzung die Grünanlage derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Inhaber der Ausnahmegewilligung eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9 Unerlaubte besondere Benutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Benutzung von Grünanlagen besteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit (z. B. für Baustelleneinrichtungen).

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt an dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel